



Merkblatt der politischen Rechte an der Gemeindeversammlung

Einberufung, Initiativrecht (§ 22, Abs. 2 GG)

«Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden.» In der Regel werden jährlich zwei Gemeindeversammlungen abgehalten. Die sogenannte Rechnungs- oder Sommergemeinde Ende Mai/anfangs Juni und die Budget- oder Wintergemeinde Ende November/anfangs Dezember.

Beschlussfassung (§ 23, Abs. 2 GG)

«Nur über ordnungsgemäss angekündigte Verhandlungsgegenstände kann materiell Beschluss gefasst werden.»

Ausstand (§ 25 GG)

«Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.»

Anträge, Abstimmungen (§ 27 GG)

«Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.»

Anträge müssen mündlich vorgebracht werden. Sie erleichtern die Arbeit der Versammlungsleitung, wenn Sie umfangreiche Begehren und Abänderungsanträge nach dem Vortragen dem Versammlungsleiter übergeben.

Vorschlagsrecht (§ 28 GG)

«Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen.»

Anfragerecht (§ 29 GG)

«Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.»

Abschliessende Beschlussfassung (§ 30 GG)

«Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.»

Fakultatives Referendum (§ 31, Abs. 1 GG)

«Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.»

Die Gemeindekanzlei erteilt zum Verfahren die notwendigen Auskünfte. Dort können auch die erforderlichen Unterschriftenbogen bezogen werden.

Rechtsgültigkeit von Beschlüssen (§ 32, Abs. 1 GG)

«Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Falle des Zustandekommens eines Begehrens um Urnenabstimmung am Tage der Annahme durch die Stimmberechtigten, sonst am Tage nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist rechtsgültig.»

Für faire und sachliche Diskussionen im Rahmen der demokratischen Spielregeln danken wir Ihnen zum voraus bestens.

Aarburg, 19. März 1990

GEMEINDERAT AARBURG

Bitte aufbewahren!